

Besondere Bedingung Nr. 0080

Wertanpassung nach dem Verbraucherpreis-Index

Es gilt als vereinbart, dass die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage oder Jahressumme jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert wird, der bei beweglichen Sachen der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Art den Veränderungen gemäß dem Verbraucherpreis-Index bzw. bei dessen Entfall (Auflassen) dementsprechenden Nachfolgeindex seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß verändert sich die Prämie.

Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämievorschreibung ausgewiesen. Der Ausgangsindex ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird die jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit von der Statistik Austria offiziell veröffentlichte Indexzahl herangezogen.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen betreffend Unterversicherung finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) die bei Vertragsbeginn ausgewiesene Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage oder Jahressumme (bei Nebenversicherung die Gesamtheit der Versicherungssummen bzw. Prämienbemessungsgrundlagen oder Jahressummen) nicht dem tatsächlichen Versicherungswert entsprochen hat,
- b) die infolge anderer als den Schwankungen der Verbraucherpreise entsprechenden Änderungen (z.B. Neuanschaffungen, Zu- und Umbauten bzw. erhöhten Umsatz) der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage oder Jahressumme nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage oder Jahressumme dieses Vertrages Berücksichtigung fand.

Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) gilt Folgendes:

Der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bezieht sich nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der bei Beginn dieses Vertrages darin ausgewiesenen Versicherungssumme zum damaligen Versicherungswert entspricht.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie in Schriftform gemäß Artikel 16 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gekündigt werden.